



Winterdienst der Stadt Usingen

Ziel des Winterdienstes der Stadt Usingen ist es, die Verkehrssicherheit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten. Gleichzeitig soll die Umweltbelastung durch das Streuen möglichst gering gehalten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein vollständiges und gleichzeitiges Räumen aller Straßen und Wege weder rechtlich geschuldet noch organisatorisch möglich ist. Die Stadt Usingen erbringt mit ihrem Winterdienst Leistungen, die in Teilen über die rechtlich bestehenden Mindestanforderungen hinausgehen.

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die Winterdienstpflichten der Stadt Usingen sowie die der Grundstückseigentümer bzw. –besitzer.

1. Allgemeines zum Winterdienst

In Usingen werden über 240 km Straßen geräumt und gestreut. Damit auch Sie bei Eis und Schnee sicher unterwegs sind, räumen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Bauhofs die öffentlichen Gehwege und Fahrbahnen frei und streuen nach Bedarf mit Salz.

Für einen Durchgang der zu räumenden Fahrbahnen und Gehwege werden, je nach Witterung, im gesamten Stadtgebiet etwa 5 Stunden pro Fahrzeug benötigt. Die Räumung erfolgt nach einem festen Einsatzplan, entsprechend der festgelegten Prioritäten für die Stadt Usingen. Dieser ist in 2 Stufen unterteilt, alle in den Stufen enthaltenen Straßen werden nach Priorität abgearbeitet. Grundsätzlich werden alle Hauptverkehrswege geräumt, für Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen ist Hessen Mobil zuständig.



2. Gesetzliche Pflichten der Stadt

Die Räum- und Streupflicht der Stadt beschränkt sich auf verkehrswichtige und zugleich gefährliche Straßenabschnitte. Hierzu zählen insbesondere Hauptverkehrsstraßen, gefährliche Gefällestrecken, unübersichtliche Kurven, Kreuzungen, Einmündungen sowie stark frequentierte Fußgängerüberwege (z. B. an Schulen, Bushaltestellen oder öffentlichen Einrichtungen). Eine Verpflichtung, sämtliche Straßen oder Wege jederzeit schnee- und eisfrei zu halten, besteht nicht.

3. Grenzen der kommunalen Winterdienstpflicht

Neben- und Stichstraßen unterliegen grundsätzlich keiner Winterdienstpflicht. Auch Fuß- und Verbindungswege sowie Plätze müssen nur dann geräumt und gestreut werden, wenn sie intensiv und regelmäßig genutzt werden. Wege, die überwiegend Erholungszwecken dienen (z. B. Parks oder Friedhöfe) oder lediglich Abkürzungen darstellen (z. B. Weingärten), müssen nicht zwingend winterdienstlich gesichert werden, sofern alternative sichere Wege zur Verfügung stehen.

4. Zeitlicher Umfang des Winterdienstes

Die Stadt ist nicht verpflichtet, Winterdienst rund um die Uhr zu leisten. Die Sicherungspflicht beginnt werktags in der Regel ab etwa 6:30 bis 7:00 Uhr, samstags etwas später und an Sonn- und Feiertagen ab ca. 9:00 Uhr. Mit dem Ende des Berufsverkehrs gegen 20:00 Uhr endet die Verpflichtung grundsätzlich.

5. Leistungsfähigkeit und Priorisierung

Ein vollständiger Räum- und Streudurchgang benötigt – je nach Witterung – mehrere Stunden pro Fahrzeug. Die Einsätze erfolgen nach einem festgelegten Prioritäten- und Einsatzplan. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Winterdienst nicht überall gleichzeitig erfolgen kann.

6. Leistungen über die Pflicht hinaus

Die Stadt Usingen erbringt in vielen Bereichen Winterdienstleistungen, obwohl hierfür keine rechtliche Verpflichtung besteht. Diese freiwilligen Leistungen erfolgen im Rahmen der vorhandenen personellen und technischen Kapazitäten und können bei extremen Wetterlagen eingeschränkt oder vorübergehend ausgesetzt werden. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Winterdienst nicht überall gleichzeitig sein kann. Parken Sie bitte Ihre Fahrzeuge so, dass die Räumfahrzeuge durchfahren können. Wir bitten Sie um etwas Geduld, bis wir die Fahrbahnen in Ihrer Nähe geräumt und/oder gestreut haben und um Verständnis, dass die Fahrer der Räumfahrzeuge keine privaten Flächen räumen dürfen.

7. Pflichten der Grundstückseigentümer

Die Pflichten der Grundstückseigentümer ergeben sich aus der Straßenreinigungssatzung der Stadt Usingen und bleiben von dieser Information unberührt. Insbesondere sind angrenzende Gehwege in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr bei Schnee und Glätte unverzüglich zu räumen und zu streuen.

Häufig gestellte Fragen:

Wo finde ich die Straßenreinigungssatzung?

Die Straßenreinigungssatzung finden Sie auf der Homepage der Stadt Usingen unter der Rubrik Satzungen.

Was muss ich machen, wenn ich für die Winterwartung von Gehwegen zuständig bin?

Sämtliche an Ihr Grundstück angrenzende Gehwege müssen geräumt werden. Der Schnee darf nicht auf die Fahrbahnen, sondern muss möglichst auf das Grundstück oder an den Gehwegrand geräumt werden. Bitte achten Sie darauf, dass durchgängige Gehbahnen in den Straßen entstehen. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke, zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In den Jahren mit ungerader Endziffer, sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke auf der gegenüberliegenden Straßenseite und in den Jahren mit gerader Endziffer, sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Welche Streumittel dürfen eingesetzt werden?

Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.

Mit welchen Konsequenzen muss ich rechnen, wenn ich meinen Verpflichtungen nicht nachkomme?

Einerseits kann sich der Anlieger schadensersatzpflichtig machen, wenn er seine Pflicht nicht erfüllt hat und deshalb beispielsweise ein Passant fällt und sich verletzt. Andererseits hat die Stadt die Möglichkeit mit einem Bußgeld einzugreifen. Die Pflicht besteht im Übrigen auch dann, wenn der Eigentümer wegen Gebrechlichkeit, frühem Dienstbeginn, Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, selbst zu räumen bzw. zu streuen. Er muss dann dafür Sorge tragen, dass sich jemand anderes darum kümmert. Denken Sie bitte daran sich rechtzeitig um Streumaterial und Räumgerät zu kümmern damit Sie beim ersten Wintereinbruch vorbereitet sind.

Kommen Sie gut und sicher durch den Winter!